

Vorläufige Ordnung

zur Verleihung der Lehrbefugnis

an der Universität Leipzig

Auf der Grundlage von § 71 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SHG v. 4.8.1993, SächsGVBl Nr.35/1993 v. 3.9.1993) erläßt der Akademische Senat der Universität Leipzig mit Beschluß vom 7.2.1995 folgende Vorläufige Ordnung zur Verleihung der Lehrbefugnis an der Universität Leipzig.

Diese Ordnung wurde am 16.3.1995 vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst genehmigt.

§ 1

Grundsätze

- (1) Die Universität Leipzig kann auf Antrag die Lehrbefugnis an Habilitierte unter Beachtung eines abgestimmten Lehrangebotes verleihen.
- (2) Mit der Verleihung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung der Bezeichnung "Privatdozent" verbunden.
- (3) Mit der Verleihung der Lehrbefugnis sind das Recht und die Pflicht zur Abhaltung von selbständigen Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden verbunden.
- (4) Über eine befristete Beurlaubung von den Lehrverpflichtungen nach Absatz 3 entscheidet die Fakultät, soweit dem nicht dienstrechtliche Bedingungen entgegenstehen.
- (5) Die Verleihung der Lehrbefugnis begründet kein Dienstverhältnis mit dem Freistaat Sachsen und verleiht auch keine Anwartschaft hierauf.

§ 2

Zulassungsvoraussetzung

- (1) Der Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis kann von Bewerbern gestellt werden, die sich habilitiert haben.
- (2) Die Verleihung der Lehrbefugnis ist ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen für die Einstellung in den Öffentlichen Dienst nach Artikel 119 der Verfassung des Freistaates Sachsen nicht erfüllt sind.

§ 3

Beantragung

- (1) Der Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis ist formlos an den Dekan der bezüglich des beantragten Lehrgebietes zuständigen Fakultät zu stellen.
- (2) Einzureichen sind neben der Antragsbegründung Nachweise zur Habilitation und ein den beruflichen Werdegang darstellender Lebenslauf
- (3) Die Fakultät kann vom Antragsteller weitere Belege und/oder Nachweise anfordern, wenn dies zur Entscheidungsfindung notwendig ist.

§ 4

Rahmen für die Erteilung der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis kann nur für Fächer und Fächerkombinationen oder Teile von diesen ausgesprochen werden, die den Lehrgebieten der Fakultät entsprechen, an die der Antrag gestellt wird.
- (2) Über die Erfüllung der Voraussetzungen zur Erteilung der Lehrbefugnis gemäß Absatz 1 befindet der Fakultätsrat dieser Fakultät.

§ 5

Umfang und Erweiterung der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis wird für ein bestimmtes Fachgebiet, ein Fach oder eine Fächerkombination zuerkannt, die mit dem Gebiet, auf dem sich der Antragsteller habilitierte, übereinstimmt.
- (2) Die Lehrbefugnis kann erweitert werden, wenn der Antragsteller entsprechende zusätzliche Leistungen erbracht hat. Die Erweiterung erfolgt nur auf Antrag bei der gemäß § 3 zuständigen Fakultät in einem formlosen Verfahren. Die Erweiterung kann sich auf zunächst verweigerter oder ursprünglich noch nicht beantragte Fächer oder Teile von ihnen erstrecken. Dieses Verfahren gilt auch für Habilitationsgebiete, die an der Universität Leipzig nicht mehr vertreten werden.
- (3) Die Fakultät beauftragt zwei Gutachter mit der Bewertung der zusätzlichen

Leistungen des Antragstellers. Ein Gutachter soll der Fakultät, an die der Antrag zur Erteilung der Lehrbefugnis gerichtet ist, angehören.

§ 6

Zustimmung des Fakultätsrates

- (1) Vor der Beschlußfassung über die Erteilung der Lehrbefugnis sind auch Hochschullehrer der Fakultät, die nicht Mitglieder des Fakultätsrates sind, anzuhören.
- (2) Der Fakultätsrat beschließt die Verleihung der Lehrbefugnis mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der gemäß § 83 Abs. 4 SHG stimmberechtigten Mitglieder.

§ 7

Verleihung

Die Verleihung der Lehrbefugnis wird dem Antragsteller vom Dekan im Auftrag des gemäß § 3 zuständigen Fakultätsrates mitgeteilt und urkundlich bestätigt.

§ 8

Entzug der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis kann durch den gemäß § 3 zuständigen Fakultätsrat widerrufen und zurückgenommen werden, nachdem der Betroffene angehört wurde und Gelegenheit zur Stellungnahme hatte. Entsprechende Beschlüsse sind gemäß § 6 Abs. 2 zu fassen.
- (2) Insbesondere kann eine Verletzung der Lehrverpflichtung nach § 1 Abs.3 über mehr als ein Semester zur Zurücknahme der Lehrbefugnis führen.

§ 9

Überführungsregelung

- (1) Habilitierte der Universität Leipzig, denen nach § 3 Abs. 3 und 5 der "Vorläufigen Habilitationsordnung der Universität Leipzig" vom 14.7.1992 die Lehrbefähigung erteilt und das Recht zur selbständigen Lehre zuerkannt worden waren, treten nicht automatisch in die Rechte und Pflichten der gemäß § 71 Abs. 1 SHG zu verleihenden Lehrbefugnis ein.
- (2) Die unter (1) Genannten können gemäß § 2 dieser Ordnung einen Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis gemäß § 71 Abs. 1 SHG stellen.

§ 10
Inkrafttreten

Die Ordnung der Universität Leipzig zur Verleihung der Lehrbefugnis tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den "Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig" in Kraft.

Leipzig, den 28.3.1995

C. Weiss

Prof. Dr. rer. nat. habil. C. Weiss
Rektor